

Rechtsanwalt Markus Haintz

Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Tel. +49 221 292 62870
Fax +49 221 292 62879

kanzlei@haintz-legal.de

Staatsanwaltschaft Berlin

Bearbeiter:

RA Markus Haintz

Unser Zeichen:

000067-23

Datum:

26.01.25

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erstatte ich

Strafanzeige

gegen Unbekannt wegen aller in Betracht kommenden Delikte, insbesondere wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 239 StGB (Freiheitsberaubung), § 240 IV Nr. 2 StGB (Nötigung in einem besonders schweren Fall), § 241a StGB (politische Verdächtigung), § 303 (Sachbeschädigung), § 340 StGB (Körperverletzung im Amt), § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) gegen sämtliche Polizeibeamte, die an meiner Festnahme am 29. August 2021 in Berlin beteiligt waren.

I.

Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Der Verfasser berichtete am 29. August 2021 zusammen mit seiner Kollegin Vicky Richter als Journalist mit Presseausweis per Livestream von mehreren Demonstrationen in Berlin. An diesem Tag wurden mehrere Demonstrationen und Ersatzveranstaltungen verboten, dennoch zogen tausende Corona-Maßnahmen-Kritiker durch die Straßen von Berlin. Gegen 12:45 Uhr erkannten mehrere Einsatzkräfte der Berliner Polizei den Verfasser auf der Höhe Danziger Straße 114, Kreuzung Prenzlauer Allee und nahmen ihn ohne ersichtlichen Grund und vorheriges Ansprechen über den Grund einer vermeintlichen polizeilich legitimierten Maßnahme medienwirksam und unter Einsatz körperlicher Gewalt grundlos fest. Im Rahmen der Festnahme wurden auch Ausrüstungsgegenstände des Verfassers beschädigt, unter anderem sein Rucksack. Der komplette Vorgang ist auf Video dokumentiert, siehe **Anlage 1**

sowie <https://www.youtube.com/watch?v=1K7vFy-DT0&t=3840s>.

Der Verfasser forderte die Polizei Berlin bereits am 1. September 2021 dazu auf, das Vorgehen am 29. August 2021 zu begründen. Die Berliner Polizei teilte daraufhin mit, dass der Verfasser als Person erkannt worden sei, die zuvor wiederholt durch „versammlungstypische Verstöße“ im Rahmen von Veranstaltungen der sogenannten „Querdenken“-Szene aufgefallen sei, was frei erfunden ist. Keiner dieser vermeintlichen Verstöße führte zu einer Verurteilung.

Am 4. März 2023 erhob der Verfasser Klage gegen das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Polizei, mit dem Antrag festzustellen, dass die Freiheitsbeschränkung am 29. August 2021 rechtswidrig war.

Mit Urteil vom 16. Januar 2025 stellte das Verwaltungsgericht Berlin fest, dass die Freiheitsbeschränkung des Verfassers am 29. August 2021, welche um 12:50 Uhr begann, von 13:10 Uhr bis 13:59 Uhr rechtswidrig war.

Begründet wurde die Festnahme des Verfassers durch die Berliner Polizei damit, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch bestanden haben soll, dass die damals geltenden Abstands- und Hygieneregeln missachtet wurden. Während die Berliner Polizei tausende ohne jede Kontrolle durch die Stadt laufen ließ, griff sie sich zielgerichtet den Verfasser heraus, um diesem möglichst medienwirksam vermeintliche Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen des Verfassers zu suggerieren.

Mehrere Zeitungen berichteten über den Vorfall, wodurch auch das öffentliche Ansehen des Verfassers, der hauptberuflich Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege ist, in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Berliner Polizei nahm den Verfasser wie einen Schwerverbrecher fest, um möglichst gute propagandistisch verwertbare Bilder zu erzeugen. Am Ende stellte sich heraus, was auch zu Beginn klar war, dass dem Verfasser keinerlei Rechtsverstöße vorgeworfen werden konnten. Es wurde noch nicht einmal ein Bußgeldbescheid beantragt.

14.21 Uhr: Der zwischenzeitlich festgenommene Rechtsanwalt Markus Haintz ist wieder aus dem Polizeigewahrsam entlassen. „Der Vorwurf gegen mich, ein Rädelsführer zu sein, wurde fallen gelassen“, sagte er der Berliner Zeitung. „Ich habe auch keinen Platzverweis bekommen.“ Haintz, der selbst auch von den Demonstrationen im Internet streamt, hatte sich zuvor eine längere Diskussion mit Polizeisprecher Thilo Cablitz darüber geliefert, welche Presseausweise gültig sind.

<https://www.berliner-zeitung.de/news/corona-demos-in-berlin-august-ticker-li.179515>

Bezüglich des Berichts in der Berliner Zeitung ist anzuführen, dass es sich um einen offenkundigen Einschüchterungsversuch seitens der Berliner Polizei handelte, die offenbar selbst festlegen möchte, wer Pressevertreter ist und wer nicht:

https://www.youtube.com/live/_1K7vFy-DT0?si=FCVcP4zIG-xj1MV-&t=1185

Die Festnahme kann daher nur als demokratiefeindlicher Racheakt und Einschüchterung der freien Presse verstanden werden.

Die **Frankfurter Rundschau** verbreitete die Bilder der grob rechtswidrigen Festnahme des Verfassers. Nur um derartige Bilder ging es den Hauptverantwortlichen dieser verfassungsfeindlichen Maßnahme bei der Berliner Polizei.

Trotz eines Demonstrationsverbotes haben am letzten August-Wochenende Tausende Menschen in Berlin gegen die Corona-Politik protestiert. Zu den Protesten hatte die bundesweite „Querdenken“-Szene mobilisiert. Am Samstag und Sonntag versammelten sich jeweils mehrere tausend Menschen ohne Masken und Abstand vorwiegend in der östlichen Berliner City. Erneut kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Der Weg zum Reichstagsgebäude blieb den „Querdenkern“ aber versperrt. Die Polizei erklärte zwischendurch auf Twitter: „Es irren derzeit wenige Tausend Menschen durch die Straßen. Ein nicht vorhandener Plan lässt sich nur schwer verhindern.“ An beiden Tagen wurden insgesamt etwa 200 Menschen vorübergehend festgenommen, darunter auch RA **Haintz**, der nach anderthalb Stunden wieder freigelassen wurde.



Polizeibeamte nehmen den Szeneanwalt Markus **Haintz** bei der „Querdenken“-Demo in Berlin fest. © Christophe Gateau/dpa

Update vom Sonntag, 29.08.2021, 15.23 Uhr: Den zweiten Tag infolge demonstrieren „Querdenker“ gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung in Berlin. Hunderte Menschen ziehen nach Angaben der Polizei in mehreren Gruppen durch die Innenstadt. Die Polizei hat bisher einzelne Teilnehmende in Gewahrsam genommen, weil sie dazu aufgerufen hätten, sich zu Demonstrationenzügen zusammenzuschließen. Dabei habe der Fokus auf Gewalttätern und Rädelsführern gelegen, twitterte die Polizei. Unter den Festgenommen befindet sich auch der in der Szene bekannte Rechtsanwalt Markus **Haintz**. Einsatzkräfte begleiten die Gruppen und fordern sie auf, Abstand zueinander zu halten. Rund 2200 Polizeikräfte sollen im Einsatz sein.

<https://www.fr.de/panorama/querdenken-demo-berlin-corona-coronavirus-demonstration-pro-test-polizei-b2808-90947562.amp.html>

Es waren keinerlei Gründe ersichtlich, von einer politisch motivierten Einschüchterung des Verfassers und anderer abgesehen, den Verfasser mehr als eine Stunde festzuhalten. Der Verfasser war jederzeit identifizierbar, der Polizei und den Versammlungsteilnehmern offenkundig bekannt und die Aufnahme einer etwaigen Ordnungswidrigkeit und der Personalien hätte in wenigen Minuten erledigt werden können.

Mangels Tatvorwurf erfolgte aber noch nicht einmal das. Auch ein Platzverweis wurde nicht ausgesprochen. Die Maßnahme war in höchster Weise willkürlich. Es wird insoweit auch auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin verwiesen:

Gründe für ein mehr als einstündiges Festhalten des Klägers sind dagegen weder vorge-
tragen worden noch sonst ersichtlich. Ein über ein Anhalten hinausgehendes längeres
Festhalten zur Identitätsfeststellung setzt nach § 21 Abs. 3 S. 3 ASOG Bln voraus, dass
die Identität nur mit besonderen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Hierfür fehlen
vorliegend Anhaltspunkte. Der Kläger macht unwidersprochen geltend, er sei mit einem
Lichtbildausweis identifizierbar gewesen. Aufwändige Ermittlungen für eine Identitätsfest-
stellung werden vom Beklagten nicht dargelegt und sind auch dem polizeilichen Tätig-
keitsbericht nicht zu entnehmen. Ebenso wenig wird deutlich, warum dem Kläger Hand-
fesseln angelegt worden sind, womit sich die Dauer der Maßnahme zusätzlich in die
Länge gezogen haben dürfte. Auch sonst ergibt sich aus dem geschilderten Einsatzge-
schehen kein Anhaltspunkt, der berechtigter Grund für eine Verzögerung der Identitäts-
feststellung hätte sein können. Der Kläger wurde als Einzelner aus einer größeren Perso-
nengruppe herausgegriffen, so dass sich die Einsatzkräfte nicht einer Vielzahl von Perso-
nen gegenübersehen, die zu identifizieren waren. Insgesamt sind keinerlei Erschwernisse
bei der Identifizierung des Klägers von der Polizei dargelegt worden, so dass nur ein
(kurzzeitiges) Anhalten iSv § 21 Abs. 3 S. 2 ASOG Bln als gerechtfertigt erscheint. Hierfür
ist nach den Gesamtumständen ein Zeitraum von 69 Minuten als unangemessen lang an-
zusehen. Nach dem Gesamteindruck, der sich aus der Schilderung der Maßnahme ergibt,
erscheinen hier 20 Minuten als ausreichend.

Eine Gewahrsamnahme des Klägers (§ 30 ASOG Bln), die sein längeres Festhalten hätte
rechtfertigen können, ist nach eigenen Angaben des Beklagten nicht erfolgt (Schriftsatz
vom 13. September 2023 [S. 5], Bl. 86 dA). Die Polizei hat demnach insbesondere das
Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 ASOG Bln verneint
und hat nicht angenommen, der Kläger werde nachfolgend Ordnungswidrigkeiten von er-
heblicher Bedeutung oder Straftaten begehen. Zutreffend weist der Kläger außerdem da-
rauf hin, dass keine Platzverweisung gegen ihn ausgesprochen worden ist (§ 29 Abs. 1
ASOG Bln), was gleichfalls Anlass für eine Gewahrsamnahme hätte sein können (§ 30
Abs. 1 Nr. 3 ASOG Bln.).

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Januar 2025, Aktenzeichen VG 1 K 110/23,
Anlage 2.

II.

Bezüglich der Sachbeschädigung wird darauf hingewiesen, dass diesseits davon ausgegangen wird, dass die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse annehmen wird, § 303c StGB, wenn Journalisten deren Ausrüstung durch polizeiliche Willkür zerstört wird.

Es wird beantragt, den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen und das zum Ermittlungsverfahren zugehörige Aktenzeichen mitzuteilen, § 158 Abs. 1 S. 3, 4 StPO.

Außerdem wird

Akteneinsicht

beantragt, um zivilrechtliche Ansprüche geltend machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Markus Haintz

Rechtsanwalt